

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 33 vom 28. April 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_33

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 33 du 28 avril 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 33 del 28 aprile 2025

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2021 (Nichteintreten auf Einsprache) — Rekurs

Erwägungen

E. 5

Urteil A 2024 33 Ist der Sachverhalt unklar und daher zu beweisen, endet die Beweiswürdigung mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat. Gelangt das Verwaltungsgericht nicht zum Ergebnis, dass sich der in Frage stehende Sachverhalt verwirklicht hat, so fragt sich, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. In Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes von Art. 8 ZGB, der auch im öffentlichen Recht gilt (BGE 138 II 465 E. 6.8.2; 138 V 218 E. 6), trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen, wogegen die steuerpflichtige Person für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweislasterlastet ist (statt vieler: BGE 150 II 321 E. 3.6.2; 148 II 285 E. 3.1.3; BGer 2C_1273/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.4). 3. Da ein Nichteintretensentscheid angefochten wird, beschränkt sich der Streitgegenstand vorliegend darauf, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. etwa BGer 2C_69/2025 vom 17. Februar 2025 E. 2.2). Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache der Rekurrentin nicht eingetreten ist. 3.1 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid (vgl. Rek.-act. 1) im Wesentlichen damit, dass die Vertreterin der Rekurrentin die Einsprachefrist verpasst habe. Gemäss den unbestrittenen Ausführungen der Vertreterin habe diese die Veranlagungen am 6. Dezember 2023 erhalten. Folglich habe die 30-tägige Rechtsmittelfrist am 7. Dezember 2023 zu laufen begonnen und am 5. Januar 2024 geendet. Die Einsprache sei in zwei separaten Einschreiben an die Steuerverwaltung gesandt worden. Auf beiden Umschlägen sei ein "Aufgabedatum" vom 5. Januar 2024 aufgedruckt sowie ein Poststempel des Briefzentrums Härkingen vom 7. Januar 2024 gestempelt worden. Gemäss Sendungsverfolgung seien beide Einsprachen am 6. Januar 2024 bei der Post aufgegeben, am 7. Januar 2024 im Briefzentrum Härkingen sortiert und weitergeleitet und am 8. Januar 2024 der Steuerverwaltung via Postfach zugestellt worden. Gemäss Factsheet der Post betrage der Preis für "versandfertige Einschreiben" Fr. 5.80. Mit versandfertigen Einschreiben seien diejenigen Einschreiben gemeint, die vom Absender selbst korrekt frankiert werden und einen Barcode auf dem Umschlag enthalten. Mit anderen Worten wird bei versandfertigen Einschreiben die Frankatur vom Kunden selbst vorgenommen und die Sendung nur noch bei der Post abgegeben. Anlässlich der Sendungsaufgabe wird (ausser in hier nicht relevanten

E. 6

Urteil A 2024 33 ten Fällen) dem Kunden eine Barcodeliste, ein Lieferschein mit DataTransfer oder ein Eintrag im Empfangsscheinbuch mitgegeben. Im vorliegenden Fall seien die Sendungen mit Fr. 5.80 frankiert gewesen, weshalb es sich um versandfertige Einschreiben handle. Die Frankatur (inkl. Barcode mit Datum vom 5. Januar 2024) sei somit von der Vertreterin selbst aufgedruckt worden. Die Sendungsverfolgung der Post halte als Aufgabedatum den 6. Januar 2024 fest, was mit den übrigen Einträgen in der Sendungsverfolgung übereinstimme. Die Einsprachen seien somit einen Tag zu spät erfolgt, weshalb auf sie wegen Fristversäumnisses nicht eingetreten werden könne. 3.2 Die Vertreterin macht demgegenüber im Rekurs (act. 1) im Wesentlichen geltend, dass der Lehrling die Post am 5. Januar 2024 am Dringlichkeitsschalter aufgegeben habe, dass der Ablauf der Postaufgabe seit 2013 stets der gleiche sei, dass es sich um einen Fehler der Post handle, dass die Einsprache der Steuerverwaltung per E-Mail angekündigt worden sei, dass die Vertreterin von Montag bis Freitag arbeite und am Samstag geschlossen habe, dass es irrelevant sei, wann die Umschläge von der Post gestempelt worden seien (Freitag, der 5. Januar 2024 oder Samstag, der 6. Januar 2024), denn die Sendungen seien so oder anders am Montag, den 8. Januar 2024 bei der Steuerverwaltung eingetroffen, dass der Lehrling bereit sei, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass Zeugen einvernommen werden könnten, sowie dass das Fristversäumnis nicht auf ein Verschulden der Vertreterin zurückzuführen sei, sondern auf ein Verschulden der Post. 4. 4.1 Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben (§ 132 Abs. 1 StG; Art. 132 Abs. 1 DBG). Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag; sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde (§ 117 Abs. 1 StG; Art. 133 Abs. 1 DBG). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab (§ 117 Abs. 2 StG; Art. 133 Abs. 1 DBG). Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einspra-

E. 7

Urteil A 2024 33 che innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (§ 118 Abs. 2 StG; Art. 133 Abs. 3 DBG). 4.2 Im vorliegenden Fall wurden die Veranlagungsverfügungen gemäss eigenen Angaben der Vertreterin am 6. Dezember 2023 zugestellt (Rek.-act. 2 und 3 jeweils auf Seite 2 unten). Die Frist endete somit sowohl gemäss der Vertreterin (Rek.-act. 2 und 3 jeweils auf Seite 2 unten) als auch gemäss der Steuerverwaltung (Rek.-act. 1 Seite 1 unten) am 5. Januar 2024. 4.3 Die Steuerpflichtige bzw. ihre Vertreterin hat also das Gericht vollständig zu überzeugen, dass die Einsprachen rechtzeitig der Post übergeben worden sind. Scheitert dieser Beweis, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. die Ausführungen in E. 2.2). Gemäss dem Factsheet der Post werden bei Abgaben von versandfertigen Einschreiben (ausser bei hier nicht einschlägigen Ausnahmen) eine Barcodeliste, ein Lieferschein mit DataTransfer oder ein Empfangsscheinbuch mitgegeben. Mangels Einreichung der erwähnten Unterlagen liegt einzig die Sendungsverfolgung im Recht, obwohl die erwähnten Unterlagen die Rechtzeitigkeit der Einspracheerhebung belegen könnten. Das Vorbringen der Vertreterin,

dass die Einsprache per E-Mail angekündigt worden sei, ist unbeachtlich, da Einsprachen schriftlich zu erfolgen haben. Auch ein Fehler der Post müsste von der Vertreterin rechtsgenügend belegt werden. Gemäss Sendungsverfolgung wurden die Einsprachen am 6. Januar 2024 der Post übergeben. Was die Vertreterin dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Es ist offensichtlich, dass dem von der Vertreterin selbst aufgedruckten Frankaturdatum vom 5. Januar 2024 eine viel tiefere Beweiskraft zukommt als der Sendungsverfolgung der Post; dies umso mehr, als die Sendungsverfolgung ein nachvollziehbares, stimmiges Ganzes ergibt, nämlich: Aufgabe am 6. Januar (um 12:02 Uhr), Sortierung im Briefzentrum am 7. Januar und Zustellung am 8. Januar 2024. Dieses stimmige Ganze stimmt notabene auch mit den überprüfbaren Indizien überein, wie dem Stempel auf dem Umschlag sowie dem Eingangsstempel der Steuerverwaltung. Folglich ergeben alle Indizien ein stimmiges Bild; das einzige Unstimmige im Gesamtbild stellen die Ausführungen der Vertreterin dar, welche an den Haaren herbeigezogen scheinen. So hat die Vertreterin bis heute keinerlei belastbare Beweise (wie eine Barcodeliste, einen Lieferschein mit DataTransfer oder ein Empfangs-

E. 8

Urteil A 2024 33 (scheinbuch) beigebracht, sondern nur Aussagen von (ehemaligen) Mitarbeitern angebotenen. 4.4 Die Einsprachen sind somit (offensichtlich) verspätet erfolgt, weshalb die Steuerverwaltung auf diese zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 9

Urteil A 2024 33 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.